

**Gemeinde Rohrdorf  
Landkreis Calw**

**Euro-Anpassung von privatrechtlichen  
Entgelten durch Gemeinderatsbeschuß  
vom 19.Oktober 2001**

**1**

**Backhausgebühr**

Die Backhausgebühr beträgt  
pro Backvorgang **1,00 EUR.** (bisher 2,00 DM)

**2**

**Beitrag für das Betreuungsangebot  
„Verlässliche Grundschule“**

Die Gebühr beträgt für jedes Kind **25,00 EUR/Monat.** (bisher 50,00 DM/Monat)

**3**

**Inkrafttreten**

Diese Bestimmung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Rohrdorf, den 19.Oktober 2001

Flik  
Bürgermeister

Gemeinde Rohrdorf

Kreis Calw

Backhaus-Ordnung

1. Benutzer des Backhauses ist, wer beim Bürgermeisteramt die Bereitstellung der Räumlichkeiten usw. durch Bezahlung der Gebühr beantragt hat.
2. Die Backhausräumlichkeiten sind von den Benutzern stets sauber zu halten und ordnungsgemäss zu verlassen. Die beiden Backöfen und die Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln.
3. Die Zugangstüre ist beim Verlassen immer abzuschliessen, um Unbefugten keinen Zutritt zu ermöglichen. Der Schlüssel ist danach vom Benutzer unverzüglich dem Bürgermeisteramt zurückzugeben.
4. Bei einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Beschädigung der Räumlichkeiten, der beiden Backöfen und der Einrichtungsgegenstände haftet der Gemeinde gegenüber der Benutzer. Trifft ein Benutzer Beschädigungen oder Verschmutzungen an, hat er dies umgehend dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.
5. Das Benetzen von Besen u.ö. im Waschbecken des Vorraumes ist nicht erlaubt. Asche, Unrat usw. sind ausschliesslich in den bereitgestellten Mülleimer zu werfen.
6. Die Backhausbenutzungsgebühr beträgt ab 15. Mai 1984 -: 2,-- DM. Die Backöfen dürfen von höchstens zwei verschiedenen Haushalten gleichzeitig benutzt werden.



Rohrdorf im März 1985  
Bürgermeisteramt

Damm